

10. Hat die infolge landesgesetzlicher Vorschrift bewirkte Eintragung der Konkurseröffnung im Handelsregister, wenn der Gemeinschuldner Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft ist, die Wirkung, daß mit dem Tage der Eintragung gemäß Art. 146 Abj. 2 S. G. B. die Ver-

jäh rung der Klagen gegen ihn aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft
beginnt?

H.G.B. Artt. 146 Absf. 2. 139 Absf. 1. 123 Nr. 3.

VII. Civilsenat. Art. v. 24. November 1899 i. S. B. (Bekl.) w.
St. (Kl.). Rep. VIa. 207/99.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die offene Handelsgesellschaft G. & B., deren Teilhaber der
Beklagte und Karl B. waren, und Karl B. sind rechtskräftig als
Gesamtschuldner verurteilt, dem Kläger 4767,82 *M* zu zahlen. Auf
Grund des Art. 112 H.G.B. beansprucht der Kläger Zahlung dieser
Schuld vom Beklagten. Der am 12. Mai 1898 zugestellten Klage
setzte der Beklagte auf Grund des Art. 146 H.G.B. den Einwand
der Verjährung entgegen, indem er sich darauf berief, daß am
12. Oktober 1892 über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs
eröffnet und dieses zufolge Verfügung vom 14. Dezember 1892 in
das Handelsregister eingetragen worden sei. Die Auflösung der
Gesellschaft ist erst am 6. Oktober 1894 in das Register eingetragen
worden. Gegen das erstinstanzliche Urteil, welches unter Verwerfung
des Einwandes der Verjährung nach dem Klagantrage erkannte, legte
der Beklagte Berufung ein, indem er den Einwand der Verjährung
nunmehr darauf gründete, daß schon am 20. April 1893 der Konkurs
über das Vermögen des Beklagten eröffnet und auch diese Thatsache
in das Handelsregister eingetragen worden sei. Die Berufung wurde
zurückgewiesen, ebenso die vom Beklagten eingelegte Revision, letztere
aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der Revisionskläger bekämpft nicht die im Berufungsurteile in
Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen des Reichsoberhandels-
gerichts und des Reichsgerichts¹ entwickelte Ansicht, daß die gemäß
Landesgesetzes in das Handelsregister eingetragene Eröffnung des
Gesellschaftskonkurses nicht als Eintragung der Gesellschafts-
auflösung im Sinne des Art. 146 Absf. 2 H.G.B. gelten könne,

¹ Ensch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 35 S. 24.

die fünfjährige Verjährung daher nicht schon mit dem Tage der Eintragung des Konkurses begonnen habe. Die Angriffe des Revisionsklägers richteten sich allein gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß es nicht darauf ankomme, ob etwa die am 20. April 1893 erfolgte Konkursöffnung über das Vermögen des Beklagten in das Handelsregister eingetragen worden sei. Durch Art. 129 Abs. 1 H.G.B. sei, so wird ausgeführt, die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft für alle Fälle des Art. 123 mit Ausnahme allein des Falles des Gesellschaftskonkurses vorgeschrieben, also auch für den in Nr. 3 des Art. 123 bezeichneten Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters. Virtuell stehe also die Eintragung eines derartigen Konkurses der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft gleich, weshalb die Verjährung der in Art. 146 behandelten Klage vom Tage der Eintragung des über das Vermögen des Beklagten eröffneten Konkurses zu laufen angefangen habe. Dieser Angriff erscheint verfehlt.

Es ist zwar richtig, daß das Handelsgesetzbuch, indem es in Art. 129 Abs. 1 vorschreibt: „Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden“, die Eintragung der Auflösung auch für den Fall verlangt, daß dieselbe aus dem in Nr. 3 erwähnten Grunde erfolgt, nämlich infolge Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters; und daraus folgt weiter, daß, wenn infolge der am 20. April 1893 geschehenen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten die Auflösung der Gesellschaft Gl. & B. schon damals eingetragen worden wäre, mit dem Tage dieser Eintragung die Verjährung der Klage gemäß Art. 146 Abs. 1 begonnen haben würde. Daß nun infolge der Konkursöffnung vom 20. April 1893 die Auflösung der Gesellschaft eingetragen worden sei, behauptet der Beklagte selbst nicht, seiner Ansicht nach soll vielmehr die gemäß § 13 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 6. März 1879 geschehene Eintragung der Eröffnung des Konkurses über sein Privatvermögen der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Eintragung der Auflösung der Gesellschaft gleichstehen. Diese Ansicht läßt sich nicht begründen. Wenn Art. 146 Abs. 2 von dem Tage spricht, an welchem die Auflösung der Gesellschaft eingetragen ist, so meint er damit den Tag,

an welchem die in Art. 129 reichsgesetzlich vorgeschriebene Eintragung der Auflösung geschehen ist, und setzt also eine im Handelsregister bei der Gesellschaft geschehene Eintragung voraus, durch welche klar und deutlich die geschehene Auflösung zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Art. 146 regelt damit die Frage des Beginnes der Verjährung einheitlich für das Gebiet des Handelsgesetzbuches, sodaß landesgesetzliche Vorschriften über die Eintragung gewisser, die Auflösung der Gesellschaft herbeiführender Thatfachen, insbesondere über die Eintragung des Konkurses von Kaufleuten hierneben nicht in Betracht kommen können, schon weil eine solche Eintragung, selbst wenn sie im Gesellschaftsregister bei der Gesellschaft erfolgen sollte, welcher der Gemeinschuldner angehört, nicht die Auflösung der Gesellschaft unmittelbar zur öffentlichen Kenntnis bringt, sondern eben nur eine Thatfache öffentlich macht, durch welche die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, welcher der Gemeinschuldner angehört, bewirkt wird, sodaß der Leser die Auflösung der Gesellschaft nur dann erfährt, wenn er den Rechtsfaz kennt, wonach mit der eingetragenen Thatfache die Auflösung der Gesellschaft verbunden ist. Die Verjährung der Klägerischen Forderung würde hiernach selbst dann nicht eingetreten sein, wenn die am 20. April 1893 geschehene Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten so zeitig in das Handelsregister eingetragen worden wäre, daß seit diesem Zeitpunkte bis zur Anstellung der gegenwärtigen Klage mehr als fünf Jahre verstrichen wären“.